

gliedschaft ohne ihr persönliches Verschulden entstanden sind. Diese Frage kann sowohl bei der Auflösung einer LPG als auch beim Austritt oder Ausschuß eines Mitgliedes Bedeutung gewinnen. Ihre Beantwortung hängt ab vom Bestehen oder Nichtbestehen bzw. vom Inhalt einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung.

Hierzu ist im einzelnen zu bemerken:

Mit A r 11 (Fragen des Rechts der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1955, S. 20) ist davon auszugehen, daß die durch die Schaffung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entstandenen neuen gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande nicht durch das für die noch bestehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geltende kapitalistische Genossenschaftsgesetz vom 20. Mai 1898 (in der Fassung vom 13. April 1943) geregelt werden können. Die gesetzliche Grundlage für die Nichtanwendbarkeit des § 73 dieses Gesetzes, der die Haftung ausscheidender Mitglieder regelt, auf die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist die VO über die Bestätigung und Registrierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 7. August 1952 (GBl. S. 713), deren § 1 bestimmt, daß die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ihre Rechtsverhältnisse durch ein Statut regeln. Die für die Ordnung aller Rechtsbeziehungen in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft entscheidende Rechtsnorm ist demzufolge das von der Mitgliederversammlung angenommene Statut, dessen Grundprinzipien in den von unserem Staat sanktionierten Musterstatuten festgelegt und die zum Inhalt eines jeden individuellen Statuts zu machen sind. Durch die Registrierung beim Rat des Kreises, die nach § 2 der VO vom 7. August 1952 zwingend vorgeschrieben ist, erlangt das individuelle Statut einer Genossenschaft bindende Kraft für deren Mitglieder und für alle staatlichen Organe, die über entstehende Streitigkeiten zu entscheiden haben. Andere gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. die des Bürgerlichen Gesetzbuches, finden nur Anwendung, wenn eine entsprechende Regelung im Statut fehlt, und auch nur insoweit, als sie mit den den Musterstatuten zu entnehmenden Grundprinzipien im Einklang stehen.

Eine die persönliche Haftung der Mitglieder für Schulden der Genossenschaft regelnde Bestimmung findet sich nun aber weder im Statut der Klägerin noch in dem LPG-Musterstatut für Typ III. Auch andere darauf unmittelbar oder subsidiär anwendbare gesetzliche Bestimmungen sind, wie insoweit das Bezirksgericht richtig erkannt hat, nicht vorhanden. Allerdings hat die Mitgliederversammlung der Klägerin am 5. November 1955 einen Beschluß gefaßt, wonach „die Überhänge auf die Kollegen umzulegen sind, die Acker einschließlich Pachtacker und Vieh in die LPG eingebracht haben. Beim Austritt bzw. Ausscheiden aus der Genossenschaft sollen die betreffenden Kollegen entsprechend ihrer eingebrachten Fläche einschließlich Pachtacker dementsprechend belastet werden“ (Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung der Klägerin vom 5. November 1955). In diesem Beschluß erblickt das Bezirksgericht die rechtliche Grundlage der Klagforderung. Die Zulässigkeit, solche Beschlüsse als bindend für die Mitglieder und somit auch für die Gerichte zu erlassen, folgt es aus Ziff. 32 des Statuts der Klägerin, wonach die Mitgliederversammlung befugt sei, die Verteilung der Natural- und Geldeinkünfte durch Beschluß zu regeln. Das Bezirksgericht verkennt dabei jedoch, daß für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften die Gleichsetzung der Beteiligung am Gewinn mit der Beteiligung an etwaigen Verlusten deshalb nicht gelten kann, weil, wie auch Heuer in NJ 1956 S. 461 zutreffend darlegt, die anteilige Haftung der Mitglieder für Verluste, als vermeintliches Äquivalent für die Beteiligung am Gewinn, die sich in erster Linie nach ungel. eisteten Arbeitseinheiten richtet, in den landwirtschaftlichen Produktionseinheiten stets auf eine Verletzung des Leistungsprinzips, nämlich auf eine ungleiche Bewertung gleicher Arbeit in der Genossenschaft hinauslaufen würde. Vollends aber würde der Grundsatz gleicher Behandlung aller Mitglieder verletzt, wenn zur Deckung der Verluste nur die ackerbesitzenden Mitglieder, ohne Rück-

sicht auf die von ihnen geleisteten Arbeitseinheiten, herangezogen werden sollen.

Weiter aber ist für die Frage der Rechtswirksamkeit des Beschlusses vom 5. November 1955 folgendes zu beachten: Es ist zwar richtig, daß die Mitgliederversammlung der Klägerin nach Ziff. 36 ihrer Statuten, die auch insoweit mit den Musterstatuten des Typ III übereinstimmen, berechtigt ist, „in allen die Produktionsgenossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für alle Mitglieder bindend sind“. Solche Beschlüsse müssen aber, sollen sie für und gegen alle Geltung haben, mit den Grundprinzipien, wie sie in den Musterstatuten ihren Ausdruck gefunden haben und in das Statut der Klägerin aufgenommen worden sind, im Einklang stehen. Sie bedürfen vor allem, wenn sie von grundlegender Bedeutung und ihrem Inhalt nach geeignet sind, das beschlossene Statut abzuändern oder zu ergänzen, nach § 6 Abs. 3 der DB für die Bestätigung und Registrierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 7. August 1952 (GBl. S. 716) der Registrierung beim Rat des Kreises, der als die zuständige Verwaltungsstelle die Beschlüsse auf ihre Übereinstimmung mit den aus den konkreten Bestimmungen des Musterstatuts abzuleitenden Grundsätzen des sozialistischen Genossenschaftsrechts zu prüfen hat. Dann erst erlangen sie Rechtswirksamkeit und sind für und gegen alle bindend. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist erkennbar der gleiche wie der im Arbeitsrecht bestehende gesetzliche Registrierungszwang für Änderungen von Tarifverträgen. Auch dort sollen die Rechte und Pflichten des Werkstätigen, ähnlich denen der Genossenschaftsbauern, für jeden verständlich von vornherein festgelegt sein.

Im vorliegenden Fall ist mithin, da eine Registrierung des in Rede stehenden Beschlusses nicht vorgenommen worden ist, zu prüfen, ob der Beschluß inhaltlich von grundlegender Bedeutung ist und eine Abänderung oder Ergänzung des Statuts darstellt. Diese Frage ist aus folgenden Gründen zu bejahen: Durch das Statut der Klägerin werden alle Verhältnisse geregelt, die mit dem Eintritt und Ausscheiden bzw. dem Ausschuß der Mitglieder zusammenhängen und dafür in irgendeiner Weise rechtlich von Bedeutung werden können. So wird z. B. der Umfang des einzubringenden Bodens und sein Schicksal beim Austritt oder Ausschuß des Mitgliedes eingehend geregelt. Das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte, Zugkräfte und das Nutzvieh des Genossenschaftsbauern. Im Statut wird weiterhin bestimmt, wieviel der einzelne Genossenschaftsbauer jährlich Arbeitseinheiten zu leisten hat und wie und wann die Berechnung vorzunehmen ist. Selbst der von einem Mitglied bei seinem Eintritt in die LPG zu erbringende Eintrittsbeitrag ist im Statut der Klägerin geordnet (Ziff. 3, 5, 6, 8, 17, 25, 29). Alle diese Bestimmungen regeln Rechtsverhältnisse, deren Gestaltung dem werktätigen Bauern klar vor Augen führen soll, welche Rechte und Pflichten ihm aus dem Beitritt zu einer LPG erwachsen. Wenn aber das Statut einer LPG selbst für den Eintrittsbeitrag — einen Umstand, dem für die Verhältnisse in der LPG doch nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt — eine, wie bereits ausgeführt, auch für die staatlichen Organe ausschließlich der Gerichte bindende Regelung für erforderlich hält, so muß das um so mehr gelten für eine so grundsätzliche Regelung, wie sie die persönliche Haftung eines Mitgliedes für Verluste der Genossenschaft darstellt. Wird eine solche Regelung, wie im vorliegenden Falle, durch Beschluß der Mitgliederversammlung getroffen, so ist dies unbedenklich als Ergänzung des Statuts anzusehen, gleichgültig, ob der Beschluß nur für ein bestimmtes Jahr oder auch für folgende Jahre gelten soll.

Da die Ergänzung aber nicht registriert worden ist, kann der Beschluß der Mitgliederversammlung vom 5. November 1955 normative Geltung nicht beanspruchen, vermag also auch die fehlende gesetzliche Bestimmung, die zur Begründung der persönlichen Haftung des Verklagten für Verluste der Klägerin unerläßliche Voraussetzung wäre, nicht zu ersetzen.

Schließlich aber ist es auch als eine Verletzung der innergenossenschaftlichen Demokratie zu betrachten, wenn die Mitgliederversammlung einer LPG nach dem Ausscheiden eines Genossen — im vorliegenden Fall sogar erst zwei Jahre danach — die während seiner